

Stellungnahme

# Transport- und System- dienstleistungsentgelte im Gasfernleitungsnetz

bne-Kommentar zu den Festlegungsentwürfen REGENT-NCG/GP, AMELIE sowie BEATE 2.0 der Bundesnetzagentur vom 17.10.2018 zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (Netzkodex Tarife)

Berlin, 17. Dezember 2018. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) unterstützt im Grundsatz die Festlegungsentwürfe der Beschlusskammer 9, welche auf die Umsetzung des europäischen Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgelte abzielen. Insbesondere die Einführung einheitlicher Ein- als auch Ausspeiseentgelte in den Gasmarktgebieten (Festlegung AMELIE) ist sachgerecht, längst überfällig und aus Transportkundensicht als sehr positiv hervorzuheben. Darüber hinaus begrüßt der bne die geplante Einstufung der Marktraumumstellungsumlage und der Biogasumlage im Beschlussentwurf REGENT als Systemdienstleistung. Damit schafft die Bundesnetzagentur endlich die notwendige Transparenz bei der Ermittlung der mit den Ein- und Ausspeiseentgelten abgerechneten Systemdienstleistungsentgelte. Denn bisher geben die Fernleitungsnetzbetreiber lediglich die Höhe der von den Netznutzern zu zahlenden Umlagen bekannt. Erfolgt die Festlegung wie vorgesehen, müssen sie zukünftig die einschlägigen Informationen zu deren Berechnung ebenfalls veröffentlichen. Abschließend bringt der bne einen Vorschlag ein, wie die Ungleichbehandlung von Kapazitätsbuchungen für unterschiedliche Jahreszeiträume in der Festlegung BEATE 2.0 aufgehoben werden kann.

Zu den einzelnen Beschlussentwürfen:

- **bne zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus' zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebietes (AMELIE, BK9-18-607)**

Der bne begrüßt die Einführung einheitlicher Ein- als auch Ausspeiseentgelte in den Gasmarktgebieten ausdrücklich. Der Vorschlag, Transportkapazitäten zu einheitlichen Entgelten anzubieten, ist sachgerecht, da die dahinterliegende Transportleistung innerhalb eines Marktgebietes durch die Netze der verschiedenen, das Marktgebiet aufspannenden Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) gemeinsam erbracht wird. Insbesondere bei Transportleitungen, die im Eigentum mehrerer FNB stehen, ist die bisherige Vermarktung der Kapazitäten durch die einzelnen Netzbetreiber mit unterschiedlichen Tarifen zwar im bestehenden Regulierungssystem angelegt, aber in der Sache kaum nachvollziehbar. Eine ausführliche Begründung zu dieser Position hat der bne in seiner [Stellungnahme zur Vorgänger-Festlegung HOKOWÄ vom 15. April 2016](#) dargelegt.

- **bne zur Festlegung einer Referenzpreismethode für alle im Ein- und Ausspeisesystem der NetConnect Germany bzw. GASPOOL tätigen Fernleitungsnetzbetreiber (REGENT-NCG/GP, BK9-18/610-NCG, BK9-18/611-GP)**

Der bne begrüßt die in Tenor 5 und 6 des Beschlussentwurfs vorgesehene Einstufung der Marktraumumstellungsumlage und der Biogasumlage als Systemdienstleistung. Bislang ist deren Ermittlung eine komplette Blackbox, denn die Fernleitungsnetzbetreiber geben lediglich die Höhe der von den Netznutzern zu zahlenden Umlagen bekannt. Eine Überprüfung der Berechnungen etwa durch die Bundesnetzagentur erfolgt nicht. Der bne hatte die Fernleitungsnetzbetreiber wiederholt aufgefordert, die Ermittlung der Wälzungsbeträge für Dritte nachvollziehbar zu machen und die aggregierten Berechnungsdaten zu veröffentlichen – ähnlich wie es die Übertragungsnetzbetreiber im Strombereich für die EEG-, KWKG- und alle weiteren Umlagen umsetzen. Doch eine entsprechende Änderung der Kooperationsvereinbarung lehnten die Netzbetreiber ab.

Die Beseitigung der Transparenzdefizite bei den Fernleitungsentgeltstrukturen und den Verfahren ihrer Festlegung war ein zentrales Anliegen der Vorgaben im Netzkodex Tarife. Gemäß Erwägungsgrund (2) sollten *„diese Bestimmungen es den Netznutzern ermöglichen, die Entgelte für Fernleitungs- und Systemdienstleistungen, ihre bisherigen Änderungen und Festlegung sowie mögliche künftige Änderungen besser nachzuvollziehen bzw. abzuschätzen. Zudem sollten die Netznutzer Kenntnis darüber erhalten, welche Kosten den Fernleitungsentgelten zugrunde liegen, und in die Lage versetzt werden, ihre weitere Entwicklung in angemessenem Umfang zu prognostizieren.“* Nach Art. 30 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2017/460](#) sind auch Systemdienstleistungsentgelte zusammen mit den einschlägigen Informationen ihrer Berechnung zu veröffentlichen. Die im Festlegungsentwurf REGENT enthaltene Regelung würde daher die Voraussetzungen schaffen, dass die Transparenzvorgaben des Netzkodex zukünftig auch für die

von den Fernleitungsnetzbetreibern ermittelte Marktraumumstellungsumlage und den Biogaswälzungsbetrag gelten.

- **bne zur Festlegung von Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie von Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach (BEATE 2.0, BK9-18/608)**

Der bne verweist zu diesem Festlegungsteil auf seine [Stellungnahme vom 19. Juli 2018](#). Vor dem Hintergrund der Diskussion des Festlegungsentwurfs zu BEATE 2.0 beim Konsultationsworkshop möchten wir jedoch zu einem Punkt eine Klarstellung ergänzen. Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass die Netzkosten im Wesentlichen durch Ausbau und Betrieb und weniger durch Inanspruchnahme des Netzes entstehen. Die Rahmenbedingungen müssen daher eine entsprechende Beteiligung an der Finanzierung durch alle Netznutzer die gewährleisten. Allerdings muss die Regulierung ebenfalls sicherstellen, dass die Vermarktung der Kapazitätsprodukte diskriminierungsfrei erfolgt.

Aufgrund der Festlegung, dass das Jahresprodukt dem Gaswirtschaftsjahr folgt (vom 1. Oktober bis 30. September), müssen Marktteilnehmer, die davon abweichende Jahreszeiträume buchen möchten, auf Quartals- oder Monatskapazitäten zurückgreifen. Durch die Vorgaben in BEATE 2.0 sind unterjährige Kapazitätsprodukte jedoch nur mit einem Aufschlag von 10 Prozent (Quartalsprodukt) oder 25 Prozent (Monatsprodukt) zu erwerben und somit für den Transportkunden immer teurer als die Buchung für das Gaswirtschaftsjahr. Für diesen Entgeltunterschied gibt es jedoch keine sachliche Begründung. Zur Auflösung dieser Ungleichbehandlung könnte eine Ergänzung in BEATE beitragen: Liegt die Buchung der Kapazität für einen vollständigen Jahreszeitraum abweichend vom Gaswirtschaftsjahr vor, dann werden dem Transportkunden die Entgeltzuschläge (Differenz zum Jahreskapazitätsprodukt) nach Ablauf des Jahres zurückgezahlt.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)**

**Der bne steht seit über 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.**